



INHALT

BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Bamberg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 16. Dezember 2022	Seite 2
Satzung für die Stadtbücherei Bamberg (Stadtbücherei-Satzung) vom 16. Dezember 2022	Seite 3
Gebührensatzung für die Stadtbücherei Bamberg (Stadtbücherei-Gebührensatzung) vom 16. Dezember 2022	Seite 6
Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (BFGebS) der Stadt Bamberg vom 23. Dezember 2022	Seite 8
Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Bamberger Service Betriebe vom 11. Dezember 2020 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 18.12.2020 Nr. 24) vom 20. Dezember 2022	Seite 10
Planfeststellung für die nachträgliche Lärmvorsorgemaßnahme und Trassenanpassung mit Ersatzneubau von drei Brückenbauwerken an der BAB A 70	Seite 11

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Bamberg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 16. Dezember 2022

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 18, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist und der Art. 23 und 24 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Bamberg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13.11.2006 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 01.12.2006 Nr. 25) zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2021 (Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 21.10.2022 Nr. 19) wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis Anlage zu § 1 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bamberg wird unter Pos. Nr. 15 wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis

Pos. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Benutzungsgebühr		
				Kategorie I EUR	Kategorie II EUR	Kategorie III EUR
15	Aufstellung von Plakat-, Reklamesäulen, Anbringung von Werbetafeln u. ä. Werbeträgern	je angef. m² An-sichtsfläche	Kalenderjahr	58,00	58,00	58,00

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bamberg.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bamberg, 16.12.2022
STADT BAMBERG


Andreas Starke
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung für die Stadtbücherei Bamberg (Stadtbücherei-Satzung) vom 16. Dezember 2022

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Einrichtung, Zweck
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Benutzungsberechtigte, Nutzungskonto und Büchereiausweis
- § 5 Anmeldung, Änderung der Anmelde-daten
- § 6 Umgang mit Büchereiausweis und dem Kontopasswort
- § 7 Ausleihe, Leihfrist, Vorbestellung
- § 8 Behandlung der Leih-sachen
- § 9 Rückgabe der Leih-sachen und Haftung bei Beschädigung, Verlust oder unterbliebener Rückgabe der Leih-sachen
- § 10 EDV-Arbeitsplätze und Internetnutzung
- § 11 Verhalten in den Räumen der Stadtbücherei und ihrer Zweigstellen
- § 12 Schließ-fachschlüssel, Verlust und Haftung
- § 13 Haus- und Benutzungsordnung, Hausrecht
- § 14 Ausschluss von der Nutzung
- § 15 Haftung der Stadt Bamberg
- § 16 Ruhen, Löschung des Nutzungskontos und der Daten der Nutzenden, Rückgabe Büchereiausweis
- § 17 Gebühren und Auslagen
- § 18 Nutzung externer Angebote
- § 19 Zusammenarbeit mit Bibliotheken, Institutionen
- § 20 In-Kraft-Treten

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Zweck

Die Stadt Bamberg betreibt eine Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO zum Zweck der Bevölkerungs- und Berufsbildung sowie der Kulturförderung im Stadtgebiet. Die Einrichtung führt die Bezeichnung „Stadtbücherei Bamberg“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Zweck der Bevölkerungs- und Berufsbildung wird insbesondere verwirklicht durch Versorgung der Bevölkerung in jeder Lebensphase mit verlässlichen Informationen und Wissen, wohnortnahe niederschwelligem Zugang zu Medien, Maßnahmen zur Leseförderung, sowie dem Stärken der Informations-, Medien-,

und Digitalkompetenz der Nutzerinnen und Nutzer.

- (2) Der Zweck der Kulturförderung erfolgt insbesondere durch Förderung der Pflege und Erhaltung von Bibliotheken als Kulturwerten und der Förderung der kulturellen Freizeitgestaltung.
- (3) In Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben im Rahmen kommunaler Daseinsvorsorge stellt die Stadtbücherei unter anderem ein breit gefächertes und zeitgemäßes Medienangebot sowohl vor Ort als auch in Form von E-Medien zur Verfügung und konfektioniert und pflegt die Bestände für die weitere Nutzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Bamberg verfolgt mit dem Betrieb der Stadtbücherei Bamberg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Gegenstand und Zweck der Stadtbücherei Bamberg ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 übernommenen Aufgaben.
- (3) Die Stadt Bamberg ist beim Betrieb der Stadtbücherei selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stadtbücherei werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- (5) Die Stadt Bamberg erhält bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbücherei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs der Stadtbücherei fällt ihr Vermögen an die Stadt Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Benutzungsberechtigte, Nutzungskonto, Büchereiausweis

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen sind unter Einhaltung dieser Satzung zur Nutzung der Stadtbücherei Bamberg berechtigt. Für die Ausleihe von Medien und Gegenständen (beides: Leih-sachen) ist ein

Nutzungskonto und ein Büchereiausweis erforderlich. Personen mit (Erst- oder Zweitwohn-)Sitz in Bamberg können beides gegen Entrichtung einer Gebühr nach der Gebührensatzung anmelden.

- (2) Auch Personen, die keinen (Erst- oder Zweitwohn-)Sitz in Bamberg haben, kann die Einrichtung eines Nutzungskontos und eines Büchereiausweises auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr nach der Gebührensatzung gestattet werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der Stadtbücherei.

§ 5 Anmeldung, Änderung der Anmelde-daten

- (1) Im Fall natürlicher Personen setzt die Anmeldung zur Einrichtung eines Nutzungskontos oder/und dem Erhalt des Büchereiausweises die Vorlage eines gültigen Personalausweises voraus. Ein Reisepass wird nur in Verbindung mit einer amtlichen Wohnsitzbestätigung akzeptiert. Sofern die vorstehenden Nachweise nicht vorhanden sind, genügt ein gültiger Aufenthaltstitel. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Bei juristischen Personen erfolgt die Anmeldung durch eine vertretungsberechtigte Person unter Nachweis der Vertretungsberechtigung und des Sitzes des Rechtsträgers oder seiner Niederlassung bzw. Zweigstelle. Sofern amtsbekannt, kann die Leitung der Stadtbücherei auf die Vorlage der Nachweise verzichten.
- (3) Eine Änderung des Namens und/oder der Adresse des (Wohn-)Sitzes ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Muss wegen unterbliebener oder verspäteter Mitteilung die Stadtbücherei die geänderten Daten selbst ermitteln, werden dafür Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

§ 6 Umgang mit dem Büchereiausweis und dem Kontopasswort

- (1) Sowohl der Büchereiausweis als auch das Nutzungskonto kann nicht auf Dritte übertragen werden. Überlassen Berechtigte ihren Büchereiausweis dennoch unberechtigten Dritten zur Nutzung oder ermöglichen sie unberechtigten Dritten Zugriff auf ihr Nutzungskonto (z.B. durch Weitergabe des Passworts), so haften sie für jedweden Schaden, der der Stadtbücherei daraus entsteht.
- (2) Im Falle des Verlusts des Büchereiausweises

ses wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Bearbeitungsgebühr nach den Regelungen der Gebührensatzung erhoben. Entsprechendes gilt bei Beschädigung des Ausweises, sofern er hierdurch unbrauchbar wird.

§ 7 Ausleihe, Leihfrist, Vorbestellung

- (1) Die Stadtbücherei verleiht Medien, wie z.B. Bücher, CD's, Blu-rays, Musiknotenhefte, sowie Gegenstände, wie z.B. e-Book-Reader, Tablets, Tonabspielgeräte für Kinder, Leselupen.
- (2) Leihgaben (Medien und Gegenstände im Sinn von Abs. 1) können gebührenpflichtig vorbestellt werden.
- (3) Für die Ausleihe bestimmter Leihgaben kann die Hinterlegung eines Pfandbetrags verlangt werden.
- (4) Die Ausleihe von Leihgaben erfolgt gegen Vorlage des Büchereiausweises.
- (5) Die Leihfrist beträgt maximal 3 Wochen. Vor ihrem Ablauf kann die Ausleihfrist auf Antrag verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt und die festgelegte Verlängerungshöchstfrist (Abs. 6 Buchst. e) nicht überschritten wird. Aus dienstlichen Gründen können Medien von der Stadtbücherei bereits vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.
- (6) Die Büchereileitung kann durch Festlegung in der Haus- und Benutzungsordnung
 - a. die Anzahl der gleichzeitig entleihenbaren Medien begrenzen,
 - b. die Leihgaben, die nur gegen Pfand (Absatz 3) verliehen werden und die Höhe des jeweiligen Pfandbetrags festlegen,
 - c. eine von Absatz 5 abweichende Leihfrist für bestimmte Arten von Leihgaben oder/und bestimmte Einzelmedien oder Gegenstände festlegen,
 - d. den Präsenzbestand festlegen, der von der Ausleihe ausgeschlossen ist,
 - e. in Abhängigkeit vom Medium bzw. Art des Mediums oder des Gegenstands eine Verlängerungsfrist und eine Verlängerungshöchstfrist festlegen,
 - f. das Vorbestellungsverfahren regeln,
 - g. Leihgaben festlegen, die ausschließlich an der Ausleihtheke zurückgegeben werden.
 Wird die Haus- und Benutzungsordnung während eines laufenden Ausleihvorgangs geändert, so ist die Änderung nicht auf eine bereits laufende Frist innerhalb dieser entliehenen Leihgaben anzuwenden, sondern mit Ablauf der Frist bzw. Beginn einer anschließenden Verlängerung.
- (7) Leihgaben sind bis spätestens zum Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe sind Überziehungsgebühren nach der Gebührensatzung zu entrichten. Bei Überschreiten der Leihfrist von mindestens einer Woche mahnt die

Stadtbücherei die Rückgabe an, wofür Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben werden. Unterbleibt nach der zweiten Mahnung dennoch die Rückgabe, fordert die Stadtbücherei unter letztmaliger Fristsetzung zur Rückgabe auf (3. Mahnung), wofür zusätzliche Gebühren anfallen. Die Nichteinhaltung dieser letztmaligen Frist gilt als unterbliebene Rückgabe im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 2.

§ 8 Behandlung der Leihgaben

- (1) Sowohl die ausgeliehenen als auch die in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei genutzten Medien und Gegenstände sind bei jeder Nutzung (einschließlich derselben innerhalb der Stadtbücherei, sowie auf dem Transport und während der Aufbewahrung) sorgsam zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Dies gilt auch für die an den Leihgaben angebrachten Sicherheitsetiketten (Strichcode-Etiketten) und ähnliche Kennzeichnungen.
- (2) Sollten dennoch Verlust, Beschmutzung, Beschädigung oder sonstige Veränderungen eintreten, ist dies der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Bei der Ausleihe ist der Zustand der übergebenen Leihgaben sofort von den Entleihenden auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 9 Rückgabe der Leihgaben und Haftung bei Beschädigung, Verlust oder unterbliebene Rückgabe der Leihgaben

- (1) Die Rücknahme der Leihgaben erfolgt unter dem Vorbehalt der Überprüfung auf etwaige Beschädigungen oder Verschmutzungen sowie Vollständigkeit.
- (2) Sowohl bei Benutzung der Rücksortieranlage als auch bei Rückgabe an der Ausleihtheke haben die Nutzenden die Rückmeldung der Verbuchung im System abzuwarten.
- (3) Nutzende, bei Minderjährigen auch deren gesetzliche Vertreter, sind bei Verlust, Beschädigung, Verschmutzung, sonstiger Veränderung oder unvollständiger Rückgabe von Leihgaben zu Schadensersatz nach Abs. 4 verpflichtet, selbst wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachgewiesen werden kann. Dem Verlust steht eine unterbliebene Rückgabe gleich.
- (4) Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei Bamberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Verlust einer Leihgabe steht es im Ermessen der Leitung der Stadtbücherei, ob Wertersatz in Geld zu leisten ist oder ob auf Kosten des Nutzenden ein Ersatzexemplar oder

ein anderes gleichwertiges Produkt angeschafft wird. Dies gilt entsprechend bei einer Beschädigung, Verschmutzung, Unvollständigkeit oder sonstiger Veränderung, sofern diese jeweils so gravierend ist, dass die Leihgabe für den weiteren Gebrauch in der Stadtbücherei nicht mehr geeignet ist. Daneben ist der mit der Einarbeitung des Ersatzes verbundene Material- und Zeitaufwand pauschal gemäß Gebührensatzung zu entrichten. Für Beeinträchtigungen der Leihgabe, die ihre Eignung nicht ausschließen, haben die Nutzenden hingegen nur eine Schadenspauschale für Reparatur- bzw. Reinigungsaufwand nach der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 10 EDV-Arbeitsplätze und Internetnutzung

- (1) Die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze und des öffentlichen W-LAN der Stadtbücherei ist unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Haus- und Benutzungsordnung gebührenfrei.
- (2) Wer EDV-Arbeitsplätze nutzt, ist verpflichtet, diese sorgsam zu behandeln und vor Veränderungen, Beschädigungen und Verschmutzungen zu bewahren. Es ist nicht gestattet Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben oder Programme aus dem Internet oder von mitgebrachten Datenträgern an den Arbeitsplätzen zu installieren.
- (3) Die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze und des Internets entbindet nicht von der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, z.B. des Urheberrechts, des Markenrechts, der Jugendschutzgesetze, des Datenschutzrechts und des Strafrechts. Die Nutzenden stellen die Stadt Bamberg von Forderungen Dritter wegen illegaler Nutzung des Internet-Anschlusses durch die Nutzenden sowie von diesbezüglichen Kosten ordnungsgemäßer Rechtsverfolgung frei.
- (4) Die Leitung der Stadtbücherei kann zeitliche und programmbezogene Nutzungsbeschränkungen für die EDV-Arbeitsplätze und den öffentlichen W-LAN-Zugang der Stadtbücherei festsetzen und weitere Nutzungsbedingungen für die EDV-Arbeitsplätze und das öffentliche W-LAN der Stadtbücherei in der Haus- und Benutzungsordnung regeln.
- (5) Die Stadtbücherei Bamberg übernimmt keine Gewähr für die Funktionstüchtigkeit der von ihr bereitgestellten Arbeitsplätze und die Verfügbarkeit des Internets.
- (6) Kopier- und Druckauslagen werden nach der Gebührensatzung erhoben.

§ 11 Verhalten in den Räumen der Stadtbücherei und ihrer Zweigstellen

- (1) Alle haben sich so zu verhalten, dass weder der Büchereibetrieb noch die Nut-

zung der Stadtbücherei durch andere Personen gestört, Gefährdungen ausgesetzt oder behindert wird. Auf Ordnung und Sauberkeit ist zu achten. Das in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei zur Verfügung gestellte Inventar (z.B. Möbel) sind sorgsam zu behandeln.

- (2) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Büchereiräumen untersagt.
- (3) Tiere, mit Ausnahme von für die Nutzung benötigten Assistenzhunden, Fahrzeuge und Sportgeräte (z.B. E-Scooter, Fahrradanhänger, Roller) dürfen nicht in die Büchereiräume mitgebracht werden.
- (4) Die Büchereileitung kann durch Festlegung in der Haus- und Benutzungsordnung oder im Einzelfall
 - a. Ausnahmen von den Verboten in Abs. 2 und 3, insbesondere für bestimmte Bereiche oder bestimmte Zeiten, zulassen,
 - b. die Aufbewahrung von Garderobe und/ oder die Nutzung von Schließfächern zur Aufbewahrung von Taschen und Gepäck oder anderen mitgebrachten Sachen (z.B. Fahrradhelme) während des Aufenthalts regeln,
 - c. Öffnungszeiten für Haupt- oder/und Zweigstellen festlegen,
 - d. weitergehende Nutzungsregelungen zur Umsetzung von Absatz 1 oder zum Zwecke des Infektionsschutzes treffen.

§ 12 Schließfachschlüssel, Verlust und Haftung

Der Verlust eines Schlüssels zu einem der Münzschließfächer der Stadtbücherei ist unverzüglich anzuzeigen. Wer den Schlüssel verloren hat, ist zum Ersatz der Aufwendungen der Stadtbücherei infolge des Schlüsselverlusts in Form einer Pauschale nach der Gebührensatzung verpflichtet.

§ 13 Haus- und Benutzungsordnung, Hausrecht

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei und ihrer Zweigstellen, einschließlich EDV-Arbeitsplatz- und Internetnutzung sowie Teilnahme an Veranstaltungen der Stadtbücherei, gilt ergänzend zu dieser Satzung die Haus- und Benutzungsordnung. Die jeweils gültige Haus- und Benutzungsordnung wird in den Räumen der Stadtbücherei und ihrer Zweigstellen öffentlich ausgehängt.
- (2) Die Leitung der Stadtbücherei sowie diesbezüglich von ihr bevollmächtigtes Personal übt das Hausrecht aus. Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 14 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Haus- und Benutzungsordnung verstößt oder Anordnungen des Büchereipersonals missachtet, kann durch die Leitung der Stadtbücherei vorübergehend, bei wiederholten oder

schwerwiegenden Verstößen auch dauerhaft von der Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

- (2) Nutzende, gegen die offene Forderungen der Stadtbücherei bestehen, können durch Sperren des Nutzungskontos von der Ausleihe von Leihgaben und der Nutzung der digitalen Angebote der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Die Leitung der Stadtbücherei legt den Betrag, ab welchem eine Sperre vollzogen werden kann, in der Haus- und Benutzungsordnung fest. Die Sperre wird nach Begleichung der offenen Forderungen aufgehoben.

§ 15 Haftung der Stadt Bamberg

- (1) Die Stadt Bamberg haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens des Körpers und der Gesundheit.
- (2) Die Stadt Bamberg haftet nicht für verlorene Gegenstände, beschädigte oder gestohlene Gegenstände, die die Nutzenden in die Räume der Stadtbücherei mitgebracht haben. Ferner haftet sie nicht für Schäden, die durch die Nutzung der entliehenen Medien, Gegenstände, Dateien, der EDV-Arbeitsplätze oder des öffentlichen W-LANs der Stadtbücherei entstehen.

§ 16 Ruhen, Löschung des Nutzungskontos und der Daten der Nutzenden, Rückgabe Büchereiausweis

Werden Nutzungsarten, für die es eines Nutzungskontos und eines Büchereiausweises bedarf, einschließlich Fristverlängerungen, nach Ablauf eines Zeitraums, für den eine Jahres- oder Quartalsgebühr anfiel, in der Folgezeit nicht in Anspruch genommen, ruht in dieser Zeit das Nutzungsverhältnis vorübergehend. Im Zeitraum, in dem die Nutzung ruht, wird keine Quartals- bzw. Jahresgebühr fällig. Die Nutzung kann unter Zahlung der Quartals- bzw. Jahresgebühr jederzeit wieder aufgenommen werden.

Bei nicht nur vorübergehender Inaktivität können Nutzende die Löschung ihres Nutzungskontos beantragen, wenn dieses ausgeglichen und, sofern ein Büchereiausweis ausgegeben wurde, dieser zurückgegeben ist.

§ 17 Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen werden nach der Gebührensatzung für die Stadtbücherei erhoben.

§ 18 Nutzung externer Angebote

Wer im Rahmen der Nutzung der Stadtbücherei Angebote externer Anbieter (z.B. im Rahmen der Internetnutzung an den EDV-Arbeitsplätzen oder via des öffentlichen W-LAN-Anschlusses der Stadtbücherei) nutzt, wird durch diese Satzung nicht von der Einhaltung der Nutzungsbedingungen der externen Anbieter entbunden.

§ 19 Zusammenarbeit mit Bibliotheken, Institutionen

Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben kann die Stadtbücherei Bamberg unter Wahrung staatlicher Neutralität mit geeigneten Partnern zusammenarbeiten, sich an Verbänden beteiligen, insbesondere auch mittels institutionalisierten Austausches oder Formen gemeinsamer Beschaffung. Die Einhaltung des geltenden Rechts und dienstrechtlicher Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bamberg, 16.12.2022
STADT BAMBERG

Andreas Starke
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gebührensatzung für die Stadtbücherei Bamberg
(Stadtbücherei-Gebührensatzung) vom 16. Dezember 2022

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Nutzungsgebühren
- § 2 Jahresgebühr, Quartalsgebühr
- § 3 Gebühren für den Vorbestellservice
- § 4 Überziehungsgebühren, Mahngebühren
- § 5 Gebühr für Ersatzausstellung eines Büchereiausweises
- § 6 Bearbeitungsgebühr bei vergessenem Büchereiausweis
- § 7 Ermittlungsgebühr bei Adressdatenänderung
- § 8 Bearbeitungsgebühr für Einarbeitung von nach Schäden oder Verlust ersatzweise beschafften Leihgaben
- § 9 Schadenspauschale für sonstige Beeinträchtigung von Leihgaben
- § 10 Ersatz bei Schließfachschlüsselverlust
- § 11 Öffentliche Veranstaltungen
- § 12 Kopier- und Druckauslagen
- § 13 Gebührenpflicht, Fälligkeit
- § 14 Gebührenfreiheit
- § 15 Jahresgebührenermäßigung
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Nutzungsgebühren

Die Stadt Bamberg erhebt für die Nutzung der Stadtbücherei Bamberg Gebühren und Auslagen nach den folgenden Bestimmungen. Ihre Höhe ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Jahresgebühr, Quartalsgebühr

Für die Ausleihe von Medien und Gegenständen (Leihgaben) sowie die Nutzung digitaler Angebote wird eine Gebühr in Form einer Jahres- oder Vierteljahresgebühr (12 Monate oder 3 Monate) erhoben, welche die Nutzen frei wählen können. Die zuletzt getroffene Auswahl gilt auch für alle anschließenden bzw. späteren Zeiträume, in denen eine gebührenpflichtige Nutzung ohne erneute Auswahl stattfindet.

§ 3 Gebühren für den Vorbestellservice

Für das Vorbestellen von Leihgaben wird eine Vorbestellgebühr pro Medium erhoben.

§ 4 Überziehungsgebühren, Mahngebühren

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden

in Abhängigkeit von der Dauer der Überschreitung Überziehungsgebühren pro Medium erhoben.

(2) Daneben werden für jede schriftliche oder elektronische Mahnung mit Fristsetzung Mahngebühren erhoben.

§ 5 Gebühr für die Ersatzausstellung eines Büchereiausweises

Für die Ausstellung eines Büchereiausweises als Ersatz nach Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung wird eine Ersatzausstellungsgebühr erhoben.

§ 6 Bearbeitungsgebühr bei vergessenem Büchereiausweis

Muss die Verbuchung einer Ausleihe durch das Personal erfolgen, weil Nutzende ihren Büchereiausweis vergessen bzw. nicht mitgebracht haben, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 7 Ermittlungsgebühr bei Adressdatenänderung

Für die Ermittlung und Berichtigung geänderter Anmeldedaten bei unterbliebener oder verspäteter Änderungsmitteilung fällt eine Ermittlungsgebühr an.

§ 8 Bearbeitungsgebühr für Einarbeitung von nach gravierenden Schäden oder Verlust ersatzweise beschafften Leihgaben

Für die Einarbeitung infolge eines gravierenden Schadens oder Verlustes ersatzweise beschaffter Leihgaben in den Bestand der Stadtbücherei, einschließlich der benötigten Materialien (z.B. Sicherheitsetikett, Einbandfolien), wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 9 Schadenspauschale für sonstige Beeinträchtigung von Leihgaben

Für die sonstige Beeinträchtigung der Leihgabe durch Beschädigung, Verschmutzung und andere Veränderungen wird eine Schadenspauschale unter Berücksichtigung der entstandenen Materialkosten für Reinigung oder Reparatur und nach dem benötigten Zeitaufwand (Personalkosten) erhoben.

§ 10 Ersatz für Schließfachschlüsselverlust

Bei Schließfachschlüsselverlust ist eine Schlüsselersatzpauschale unter Berücksichtigung des Aufwandes für Ersatzbeschaffung von Schlüssel, Schloss, Einbau und Notöffnung zu zahlen.

§ 11 Öffentliche Veranstaltungen

Für öffentliche Veranstaltungen, die die Stadtbücherei im Rahmen ihrer Aufgaben, auch in Kooperation mit Partnern, veranstaltet, kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden. Diese wird öffentlich auf einem Plakatanschlag bzw. auf der Homepage der Stadtbücherei Bamberg im Internet bekannt gegeben.

§ 12 Kopier- und Druckauslagen

Kopier- und Druckauslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

§ 13 Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die sich für ein Nutzungskonto anmeldet oder ein solches beantragt oder gebührenpflichtige oder auslagenverursachende Angebote der Stadtbücherei in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührens Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, entsteht die Gebührens Schuld mit der Stellung eines Benutzungsantrags oder der Anforderung einer Leistung.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht in den Fällen des
 1. § 3 mit Bereitstellung des Mediums,
 2. § 4 Abs. 1 mit Überschreiten der vereinbarten Leihfrist
 3. § 4 Abs. 2 mit Erstellen der jeweiligen Mahnung,
 4. § 5 mit Ausstellen des Ersatzausweises,
 5. § 6 mit Aufnahme der Bearbeitungstätigkeit durch das Personal,
 6. § 7 mit Aufnahme der Ermittlungen durch die Stadtbücherei,
 7. § 8 mit Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs
 8. § 9 mit Feststellung der leichten Beschädigung durch das Büchereipersonal,
 9. § 10 Feststellung des Schlüsselverlusts durch das Büchereipersonal.
- (5) Mit Bekanntgabe der Gebührensatzung an die Schuldner werden Gebühren zur Zahlung fällig.

§ 14 Gebührenfreiheit

- (1) Keine Gebühren werden erhoben für
 1. das Nutzen der Medien und Inventars vor Ort innerhalb der Büchereiräume, einschließlich der EDV-Arbeitsplätze,
 2. die Nutzung des öffentlichen W-LANS der Stadtbücherei.

- (2) Kindertageseinrichtungen und Schulen in der Stadt Bamberg sind als Institutionen von der Entrichtung einer Nutzungsgebühr im Sinne des § 2 dieser Satzung befreit, soweit die Nutzung der Leseförderung der Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler dient. Anderweitige Zahlungspflichten (sonstige Gebühren, Auslagen, Schadenersatz) bleiben unberührt.
- (3) Asylbewerbende mit gültiger Aufenthaltsgestattung sind gegen Vorlage aktueller Nachweise von der Jahresgebühr in der Zeit bis zur Anerkennung ihres Asylanspruchs befreit. Anderweitige Zahlungspflichten (sonstige Gebühren Auslagen, Schadenersatz) bleiben unberührt.
- (4) Einzelpersonen können gegen Vorlage von Einkommens- und Vermögensnachweisen bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls von der Entrichtung fälliger Gebühren befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadtbücherei.

§ 15 Jahresgebührenermäßigung

- (1) Folgende Berechtigte können gegen Vorlage aktueller Nachweise (ggf. in Form von Bescheiden) in Genuss einer ermäßigten Jahresgebühr kommen:
1. Ehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften und Familien,
 2. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
 3. Jugendliche ab 13 Jahren bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
 4. Studierende, Schüler und Schülerinnen, Auszubildende sowie Wehrdienst- oder FSJ-Leistende
 - a. ab 18 Jahren bis zum vollendeten 21. Lebensjahr,
 - b. ab 22 Jahren bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
 5. Personen, die Bürgergeld oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) beziehen
 6. Personen, denen eine Bamberger „SozCard“ erteilt wurde,
 7. Personen, die eine Bayerische Ehrenamtskarte erhalten haben.

Die Höhe der ermäßigten Jahresgebühr ergibt sich aus der der als Anlage beigefügten Gebühren-tabelle.

Bei kumulativen Vorliegen der Voraussetzungen der einzelnen Ziffern in Absatz 1 kann jeweils nur ein Ermäßigungstatbestand geltend gemacht werden, soweit sich nichts Abweichendes aus der Gebührentabelle ergibt.

- (2) Die Jahresgebührenermäßigung ändert nichts an der Anzahl der benötigten Büchereiausweise und Nutzungskosten.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gebührentabelle der Stadtbücherei Bamberg (Stadtbücherei-Gebührentabelle) Anlage zur Gebührensatzung der Stadtbücherei Bamberg

1. Nutzungsgebühren

Jahresgebühr (für 1 Jahr)	
Natürliche und juristische Personen	19,00 €
Quartalsgebühr (für 3 Monate)	
Natürliche und juristische Personen	6,00 €

2. Ermäßigte Jahresgebühr

Ehepaar, eingetragene Lebensgemeinschaften und Familien	27,00 €
Jugendliche von 13 – 17 Jahren	8,00 €
Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	4,00 €
Studierende, Auszubildende, Wehrdienst oder FSJ-Leistende, Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	12,00 €
ab 22 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	14,00 €

Bezieher:innen von Bürgergeld, Empfänger:innen von Leistungen nach dem Sozial-Gesetzbuch XII (SGB XII), Inhaber:innen der „SozCard“ Bamberg	
Einzeltarif Erwachsene	12,00 €
Ehepaar/eingetragene Lebensgemeinschaften/Familien	16,00 €

Inhaber:innen der Bayerischen Ehrenamtskarte
Ermäßigung 10 % Rabatt auf Jahresgebühr

3. Ersatzausstellung eines Büchereiausweises

Ersatzausstellungsgebühr pro Büchereiausweis	2,50 €
--	--------

4. Ausleihe bei vergessenem Büchereiausweis

Bearbeitungsgebühr	0,50 €
--------------------	--------

5. Vorbestellservice

Vorbestellgebühr pro Medium, fällig mit Bereitstellung	1,00 €
--	--------

6. Überziehungsgebühren/Mahngebühren

Überziehungsgebühr pro entliehenem Medium	
• bei Fristüberschreitung von mehr als einer Woche	1,00 €
• bei Fristüberschreitung von	

mehr als zwei Wochen	2,50 €
• bei Fristüberschreitung von mehr als drei Wochen	5,00 €
Mahngebühr (im Mahnfall pro Benachrichtigung zu entrichten)	
• jeweils bei erster und zweiter Mahnung	1,00 €
• bei dritter Mahnung	3,00 €

7. Bearbeitungsgebühr nach gravierenden Schäden/Verlust

Bearbeitungsgebühr pro bearbeitetem Medium	3,00 €
--	--------

8. Schadenspauschale bei sonstiger Beschädigung, Verschmutzung

Pauschale je nach entstandenen Materialkosten und Zeitaufwand	2,00 bis 5,00 €
---	-----------------

9. Ermittlungsgebühr bei Adressänderung

Gebühr pro Adressermittlung	2,00 €
-----------------------------	--------

10. Verlust eines Schließfachschlüssels

Ersatzpauschale pro verlorenem Schlüssel	30,00 €
--	---------

11. Kopier- und Druckauslagen

Pro Kopie DIN A4	0,10 €
Pro Kopie DIN A3	0,20 €

Bamberg, 16.12.2022
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (BFGebS) der Stadt Bamberg
vom 23. Dezember 2022

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. **Gebührenerhebung**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Sicherung

II. **Grabnutzungsgebühren**

- § 4 Allgemeines
- § 5 Grabarten
- § 6 Allgemeine Grabverwaltungsgebühren
- § 7 Grabrechtsverzicht
- § 8 Grabmalgenehmigung

III. **Bestattungsgebühren**

- § 9 Grundgebühren
- § 10 Spezielle Raumnutzungsgebühren

IV. **Weitere Tatbestände, Schlussbestimmung**

- § 11 Sonstige Gebühren
- § 12 Ermäßigungen
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. **Gebührenerhebung**§ 1 **Gebührenpflicht**

- (1) Die Friedhofsverwaltung der Stadt Bamberg erhebt für die Nutzung ihrer Friedhöfe und Einrichtungen sowie ihre Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.
- (2) Nicht in den Abschnitten II. – IV. aufgeführte Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 30 %

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 1. einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhöfe oder auf Leistungen im Sinne des § 1 stellt;
 2. zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
 3. sich gegenüber der Stadt Bamberg zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist die grabnutzungsrechtliche Person verpflichtet.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Sicherung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit tritt vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides ein. Die Friedhofsverwaltung kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherung fordern.
- (2) Wenn die Gebühren nicht ausreichend gesichert sind, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.
- (3) Jahresgebühren werden auf volle Euro aufgerundet. Sie sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten.

II. **Grabnutzungsgebühren**§ 4 **Allgemeines**

- (1) Die in § 5 im Einzelnen aufgeführten Grabnutzungsgebühren gelten jeweils für ein Jahr. Ausnahmen für die gesamte Laufzeit oder einmalige Gebühren sind entsprechend ausgewiesen.
- (2) Sie sind auf volle Jahre gerundet entsprechend der Dauer des Grabnutzungsrechts bzw. der Nutzungsdauer nach den einschlägigen Bestimmungen der Bestattungs- und Friedhofsatzung als Vielfaches der Jahresgebühr im Voraus zu entrichten. Für mehrstellige Grabstätten erhöht sich die Gebühr entsprechend.

§ 5 **Grabarten**

- (1) Für Gräber für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrab für Erwachsene für die gesamte Laufzeit	615,00€;
2. Kindergrab	21,00 €;
3. Wahlgrab (2 Grabstellen)	81,00 €;
4. Wahlgrab lang (2 Grabstellen)	94,00 €;
5. Sarggemeinschaftsgrabanlage (2 Grabstellen)	140,00 €;
6. Gruft (9 Grabstellen)	396,00 €;

7. Portikusgruft (9 Grabstellen) 733,00 €;
8. Gruft am Hauptweg (9 Grabstellen) 791,00 €;
9. 6-faches Wahlgrab am Hauptweg 706,00 €;
10. Grabstelle im Muslimischen Grabfeld 59,00 €
- (2) Für Urnenbeisetzungsstätten werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Urnengrab groß (100 cm x 100 cm, 9 Urnen) 183,00 €;
 2. Urnengrab klein (80 cm x 80 cm, 5 Urnen) 104,00 €;
 3. Grabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlage
 - a. Baum- und Skulpturenhain im Hauptfriedhof (2 Urnen) 113,00 €;
 - b. Urnenhain im Hauptfriedhof (2 Urnen) 111,00 €;
 - c. Staudenbeet im Friedhof Wildensorg (2 Urnen) 113,00 €;
 - d. Wiese im Friedhof Gaustadt für die gesamte Laufzeit 310,00 €;
 4. Urnennische
 - a. in der IV. Abteilung im Hauptfriedhof (2 Urnen) 51,00 €;
 - b. in der VI. Abteilung im Hauptfriedhof (2 Urnen) 49,00 €;
 - c. im Kolumbarium einfach (2 Urnen) 60,00 €;
 - d. im Kolumbarium doppelt (4 Urnen) 126,00 €;
 5. Grabstelle in der halbanonymen Gruft für die gesamte Laufzeit 349,00 €;
 6. Grabstelle zur anonymen Beisetzung für die gesamte Laufzeit 194,00 €;
 7. Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte nach Absatz 1 einmalig 163,00 €.

§ 6 **Allgemeine Grabverwaltungsgebühren**

Als allgemeine Grabverwaltungsgebühren werden erhoben:

1. Ausstellung eines Grabbriefes 25,00 €;
2. Umschreibung eines Grabnutzungsrechts 25,00 €;
3. Bearbeitung eines Verzichts auf ein Grabnutzungsrecht 50,00 €.

§ 7 **Grabrechtsverzicht**

Wird auf ein Grabrecht verzichtet, erfolgt

keine Rückerstattung der Grabgebühren.

§ 8 Grabmalgenehmigung

- (1) Für Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Gestaltung und/oder Umgestaltung einer Grabstätte stehen, werden Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt 5 % des Entgeltes (einschließlich der Mehrwertsteuer), das von der grabnutzungsberechtigten Person an den Hersteller für das Grabmal samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten zu entrichten ist, mindestens 50,00 €.
- (2) Mit der o. g. Gebühr sind folgende Tätigkeiten abgegolten:
1. Prüfung der geplanten Grabgestaltung,
 2. Genehmigung für die Errichtung von Grabmalen, Grababdeckungen und Einfassungen,
 3. Überprüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Gestaltung.
 4. Überprüfung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit bei stehenden Grabmalen.

§ 9 Grundgebühren

- (1) Als Grundgebühren werden erhoben:
1. Für die Benutzung der Trauerhallen für die ersten 30 Minuten
 - a. auf dem Hauptfriedhof/ Große Halle 64,00 €;
 - b. auf dem Hauptfriedhof/ Kolumbarium 19,00 €;
 - c. auf dem Friedhof Gaustadt 12,00 €;
 - d. auf den Friedhöfen Bug und Wildensorg 4,00 €.
 2. Für die Benutzung der Trauerhallen auf allen Friedhöfen 50 % der Gebühr nach Nr. 1 je angefangene weitere 30 Minuten
- (2) Bei Erdbestattungen von Särgen sind folgende Gebühren zu entrichten:
1. Für die Durchführung der Bestattung
 - a. bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahren 290,00 €;
 - b. bei Kindern bis einschließlich 5 Jahren, Fehl- und Totgeburten 116,00 €;
 2. Für das Öffnen und Schließen sowie das Vorbereiten des Grabes
 - a. bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahren 400,00 €;
 - b. bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahren bei einer Tieferlegung 470,00 €;
 - c. bei Kindern bis einschließlich 5 Jahren, Fehl- und Totgeburten 160,00 €;
 3. Für den Abtransport des Aushubs 150,00 €.
- (3) Bei Gruftbestattungen von Särgen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Für die Durchführung der Bestattung
 - a. bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahren 290,00 €;
 - b. bei Kindern bis einschließlich 5 Jahren, Fehl- und Totgeburten 116,00 €;
 2. Für das Öffnen und Schließen sowie das Vorbereiten der Gruft
 - a. bei einer Gruft 280,00 €;
 - b. bei einer Portikusgruft 180,00 €;
 3. Für das Räumen einer Gruft
 - a. für jeden geräumten Sarg 576,00 €;
 - b. für die Gebeine pro Person 288,00 €;
 - c. für Gebeinsbehälter nach Aufwand;
 4. Für die Erneuerung/ den Austausch von
 - a. Gruftplatten nach Aufwand;
 - b. Grufthaken nach Aufwand;
 - c. Gruftringen nach Aufwand.
- (4) Bei Urnenbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:
1. Für die Durchführung einer Urnenbeisetzung 116,00 €;
 2. Für das Öffnen und Schließen sowie das Vorbereiten
 - a. einer Erdgrabstätte 130,00 €;
 - b. einer Urnennische 60,00 €;
 - c. eines Platzes im Baum- und Skulpturenhain/ Staudenbeet 120,00 €;
 - d. eines Platzes im Urnenhain 150,00 €;
 - e. einer Gruft 120,00 €;
 - f. einer Portikusgruft 70,00 €;
 - g. bei oberirdischen Beisetzungen 60,00 €;
 3. Für das Versenden einer Urne werden folgende Gebühren erhoben:
 - a. ins Inland 60,00 €;
 - b. ins Ausland 75,00 €.
- (5) Bei der Benutzung mobilen Inventars sind folgende Gebühren zu entrichten:
1. Mobile Lautsprecheranlage 100,00 €;
 2. Mobile Kranzwand, je Stück 130,00 €;
 3. Mobile Kranzständer, je Stück 50,00 €.
- (6) Für das Heben und Tieferlegen von Leichen, Leichenresten, Gebeinen und Urnen sind folgende Gebühren zu entrichten:
1. Heben
 - a. einer Leiche 705,00 €;
 - b. von Gebeinen 353,00 €;
 - c. einer Urne 260,00 €;
 2. Tieferlegen
 - a. einer Leiche/ von Leichenresten 352,00 €;
 - b. von Gebeinen 176,00 €.

§ 10 Spezielle Raumnutzungsgebühren

Folgende Raumnutzungsgebühren werden erhoben für:

1. Benutzung einer Schauzelle pro Tag 30,00 €;
2. Benutzung des Sektionsraumes pro Leichnam, nach Aufwand; einschließlich der Reinigungsarbeiten
3. Benutzung der Kühlzelle pro Tag 25,00 €.

IV. Weitere Tatbestände; Schlussbestimmung

§ 11 Sonstige Gebühren

- (1) Für Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Zulassung gewerblicher oder freiberuflicher Betätigung in den Friedhöfen entstehen, werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren belaufen sich auf:
1. Berechtigungsschein zur Gewerbeausübung pro Jahr 100,00 €;
 2. Berechtigungsschein zum Befahren der Friedhöfe je Fahrzeug pro Jahr 100,00 €.
- (2) Für folgende Amtshandlungen werden ebenfalls Gebühren erhoben:
1. Ausstellung eines Leichenpasses 55,00 €;
 2. Änderung bereits vereinbarter/festgelegter Termine oder Grabstätten 70,00 €;
 3. Räumung einer Urne bei Aufgabe des Nutzungsrechts 130,00 €;
 4. Nutzung eines Gießkannen-auf-bewahrungsplatzes für 3 Kalenderjahre 24,00 €.

§ 12 Ermäßigungen

Bei einer gleichzeitigen Beisetzung mehrere verstorbener Personen in dieselbe Grabstätte ermäßigen sich die Grundgebühren nach § 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 4 Nr. 1, Nr. 2a und Nr. 2g jeweils um 50 % für die zweite und jede weitere beizusetzende Person. Die Ermäßigung wird jeweils auf die jünger verstorbenen Personen gewährt. Im Falle einer gleichzeitigen Beisetzung von Sarg und Urne erfolgt die Ermäßigung unabhängig vom Alter der Personen auf die Gebühren der Urnenbeisetzung. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beigesetzt wird, entfällt die Grundgebühr für das Kind.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg vom 17. Dezember 2015 (Rathaus Journal Nr. 27/2015) außer Kraft.

Bamberg, 23.12.2022
Stadt Bamberg



Andreas Starke
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Bamberger Service Betriebe vom 11. Dezember 2020 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 18.12.2020 Nr. 24) vom 20. Dezember 2022

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Bamberger Service Betriebe vom 11. Dezember 2020 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 18.12.2020 Nr. 24) wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält den Namen „Betriebsatzung für Bamberg Service – Eigenbetrieb der Stadt Bamberg“
2. § 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Servicebetrieb der Stadt Bamberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gem. Art. 88 Abs. 1 GO) der Stadt Bamberg geführt.
(2) Das Unternehmen führt den Namen „Bamberg Service – Eigenbetrieb der Stadt Bamberg“. Die Stadt Bamberg tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „Bamberg Service“.
(3) Das Stammkapital von Bamberg Service – Eigenbetrieb der Stadt Bamberg beträgt 5,2 Mio. Euro.“
3. § 2 erhält folgende Fassung:
„(1) Aufgaben von Bamberg Service – Eigenbetrieb der Stadt Bamberg sind:
 - Die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die Bamberg Service – Eigenbetrieb der Stadt Bamberg aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen.
 - Das Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen, soweit sie dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterliegen.
 - Die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind.

- Der Neubau und Unterhalt der öffentlichen Straßen und Plätze nach Maßgabe des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie diese innerhalb der geschlossenen Ortslage zu räumen und zu streuen.
- Der Neubau und Unterhalt der nicht-öffentlichen Wege und Plätze, soweit sich diese im Eigentum der Stadt befinden, einschließlich des Winterdiensts auf diesen Flächen.
- Der Neubau und Unterhalt der städtischen Grünflächen, Sport- und Freizeitflächen und Spielplätze.
- Der Friedhofsbetrieb und das Bestattungswesen.
- Ausbau und Unterhalt der Gewässer 3. Ordnung.
- Erbringung sonstiger Serviceleistungen für die Stadt Bamberg, für Zweckverbände und Gesellschaften in jeglicher Rechtsform, an denen die Stadt Bamberg beteiligt ist.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen, die die Aufgaben von Bamberg Service – Eigenbetrieb der Stadt Bamberg fördern oder wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- (2) Bamberg Service – Eigenbetrieb der Stadt Bamberg kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Bamberg Service – Eigenbetrieb der Stadt Bamberg ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften einschließlich hoheitlicher Tätigkeiten, wie des Erlasses von Bescheiden (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (4) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf Abwasserbeseitigung oder Abfallentsorgung begründet, aufgehoben oder verändert.“
4. § 5 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes bei Überschreitung des genehmigten Ansatzes um mehr

als 10 %, wenn die Erhöhung mehr als 100.000 Euro beträgt;“

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Bamberg Service – Eigenbetrieb der Stadt Bamberg“ durch jeweils den Vertretungsberechtigten.“

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bamberg, 20.12.2022
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung für die nachträgliche Lärmvorsorgemaßnahme und Trassenanpassung mit Ersatzneubau von drei Brückenbauwerken an der BAB A 70 von Betr.-km 61,096 bis Betr.-km 64,240 im Abschnitt westlich der AS Bamberg-Hafen bis zur AS Bamberg im Gebiet der Stadt Bamberg und der Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, vom 15.11.2022, Aktenzeichen ROF-SG32-4354.1-3-1-78, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit von

Montag, 16. Januar 2023,

bis einschließlich

Montag, 30. Januar 2023

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 3. Stock, von Montag mit Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zur allgemeinen Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Autobahn-GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Bayreuth – Wittelsbacher Ring 15, 95444 Bayreuth – eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist allen Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt worden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG –).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/planfeststellungen/planung_bau/abgeschlossene_planfeststellungsverfahren/index.html

unter der Rubrik „Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

STADT BAMBERG

30.12.2022

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,
96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1825

presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung

erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

Das Rathaus am Maxplatz kann weiterhin nur durch den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten werden.

